

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Severinus in Wenden hat mit Beschluss vom 28. Mai 2019 für die Friedhöfe in

Wenden
Altenhof
Elben
Schönau

folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Bescheid bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 28.5.2019 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Wenden, 24. Juni 2019

Der Kirchenvorstand



Michael Kleineidam
(Pfarrer und Vorsitzender KV)



Matthias Quast
(1. stellv. Vorsitzender KV)



Günter Stracke
(Mitglied KV)

Siegel des Kirchenvorstandes

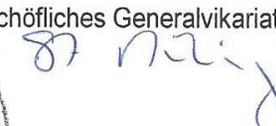


Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 15.07.2019

Gesch. Z.: 6.101/2523.32#7361619/180-2016

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatlich genehmigt
Arnsberg, den 09. Aug. 2019

Bezirksregierung
Arnsberg
Im Auftrag



Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (§ 16, Abs. 2 a)	<u>200,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (§ 16, Abs. 2 b)	<u>600,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte (§ 18)	<u>550,00 €</u>
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrabstätte mit Gedenkplatte § 21)	<u>1.600,00 €</u>
e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Urnenasengrabstätte mit Gedenkplatte § 21)	<u>1.400,00 €</u>
f) Pflegeleichte Reihengrabstätte (ohne Grabstein § 20)	<u>1.500,00 €</u>
g) Pflegeleichte Urnenreihengrabstätte (ohne Grabstein § 20)	<u>1.300,00 €</u>
h) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit als Waldgrabstätte (Waldgrabstätte auf dem Friedhof in Schönau §22)	<u>900,00 €</u>
i) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren (§ 16, Abs. 4)	<u>300,00 €</u>

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte je Grabstelle	<u>960,00 €</u>
b) Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	<u>900,00 €</u>
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§17 Abs. 8)	<u>300,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 35,00 € der Nacherwerbsgebühr je Grabstelle der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Umschreibung des Nutzungsrechts von Grabstätten	<u>30,00 €</u>
2. Antrag und Prüfung für die Errichtung bzw. Veränderung eines Grabdenkmals	<u>40,00 €</u>

III. Gebühren für die Bestattung

1. Trauerhalle	
a) Benutzung der Leichenhalle (inklusive der Kühlung)	<u>150,00 €</u>
b) Benutzung der Leichenhalle (nur als Trauerhalle)	<u>80,00 €</u>
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
a) für eine Erdbestattung	
i) in einer Reihengrabstätte	
(1) für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>320,00 €</u>
(2) für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>580,00 €</u>
ii) in einer Wahlgrabstätte	
(1) Sargbestattung	<u>610,00 €</u>
b) für eine Urnenbeisetzung	<u>240,00 €</u>
c) für eine Urnenbeisetzung im Waldfriedhof Schönau (erschwerte Bedingungen)	<u>400,00 €</u>

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Grund- und Bearbeitungsgebühr	<u>80,00 €</u>
2. Die Gebühr für eine Ausgrabung und Umbettung wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.	

V. Vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle (§14)

1. Kosten pro Jahr und Grabstelle	<u>25,00 €</u>
-----------------------------------	----------------

VI. Abräumen und Einebnen einer Grabstätte

1. Einzelgrabstelle	<u>150,00 €</u>
2. Urnengrab	<u>150,00 €</u>
3. Wahlgrab	<u>250,00 €</u>

VII. QR-Code (§28, Abs. 2c)

1. Einrichtung, inklusive QR-Code Plakette	<u>50,00 €</u>
2. 10 Jahre Laufzeit für Servernutzung	<u>120,00 €</u>

VIII. Sonderleistungen

- | | |
|--|----------------|
| 1. Zusätzliche Gravur eines Kreuzes auf der Gedenkplatte (§21, Abs. 3) | <u>60,00 €</u> |
| 2. Kiesabdeckung auf den pflageleichten Grabstellen (§20) | <u>80,00 €</u> |

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen, die dem Friedhofsträger im Rahmen der Grabherstellung, Unterhaltung oder Beseitigung entstehen, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Wenden, 24. Juni 2019

Der Kirchenvorstand

Michael Kleineidam
(Pfarrer und Vorsitzender KV)

Matthias Quast
(1. stellv. Vorsitzender KV)

Günter Stracke
(Mitglied KV)

Siegel des Kirchenvorstandes



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 15.07.2019

Gesch. Z.: 6.10 112523.32#7361619180-2016

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatseufichtlich genehmigt
Arnsberg, den 0.9. Aug. 2019

Bezirksregierung
Arnsberg
Im Auftrag

